

PRIGGE IT MEDIEN RECHT

PRIGGE Recht Kasernenstraße 23 40213 Düsseldorf

Verwaltungsgericht Köln
Appellhofplatz
50667 Köln

Dr. Jasper Prigge

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht

Jennifer Leopold

Rechtsanwältin (in Anstellung)

Ihr Zeichen

Aktenzeichen

Datum

064/2021/JP

04.05.2021

Klage

des Herrn 

- Kläger -

Prozessbev.: PRIGGE Recht

Kasernenstraße 23, 40213 Düsseldorf

gegen

die Deutsche Welle AöR, Kurt-Schumacher-Str. 3, 53113 Bonn

- Beklagte -

wegen:

Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Streitwert:

5.000,00 €

PRIGGE Recht
Rechtsanwalt Dr. Jasper Prigge
Kasernenstraße 23
40213 Düsseldorf

Tel 0211 417 4899-0
Fax 0211 417 4899-9
kontakt@prigge-recht.de
www.prigge-recht.de

In Kooperation mit
Dr. Heiko Löw
Rechtsanwalt

Bankverbindung
IBAN DE19 4306 0967 4095 5434 00
Institut GLS Bank
USt-Id-Nr. DE 323557721

Namens und in Vollmacht des Klägers (Anlage K1) erhebe ich Klage und beantrage,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids vom 08.05.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 29.04.2021 zu verpflichten, dem Kläger Informationszugang zu den Lehrmaterialien und ähnlichen Unterlagen zum Medientraining (Public Diplomacy), das die DW Akademie für das Auswärtige Amt im Rahmen der Ausbildung für den höheren Auswärtigen Dienst durchführt, zu gewähren.

Begründung:

I. Sachverhalt

Die Beklagte ist eine öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt. Unter der Bezeichnung „DW Akademie“ führt sie Medientrainings durch, darunter für das Auswärtige Amt. Am 22.03.2020 beantragte der Kläger über die Plattform „Frag den Staat“ bei der Beklagten, ihm Informationszugang zu den Lehrmaterialien und ähnlichen Unterlagen zum Medientraining (Public Diplomacy), das die DW Akademie für das Auswärtige Amt im Rahmen der Ausbildung für den höheren Auswärtigen Dienst durchführt, zu gewähren.

Beweis: E-Mail vom 22.03.2020 in Anlage K2.

Am 08.05.2020 antwortete die Beklagte, sie werde keinen Informationszugang gewähren. Das IFG sei auf sie bereits nicht anwendbar. Es handele sich zudem „sämtlich um Dokumente, die dem Schutz des geistigen Eigentums der Deutschen Welle unterliegen“. Eine Rechtsbehelfsbelehrung enthielt die E-Mail nicht.

Beweis: E-Mail vom 08.05.2020 in Anlage K3.

Den Widerspruch des Klägers wies die Beklagte mit Schreiben vom 29.04.2021 zurück. Auch hier fehlte eine Rechtsbehelfsbelehrung.

Beweis: E-Mail vom 29.04.2021 in Anlage K4.

Der Kläger hatte am 08.05.2020 zusätzlich einen Versuch der Vermittlung beim Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) initiiert. Der BfDI teilt die Auffassung des Klägers, dass ein Informationszugang zu gewähren ist.

Beweis: Schreiben vom 10.02.2021 in Anlage K5.

II. Rechtliche Würdigung

Die zulässige Klage ist begründet. Der Kläger hat gem. § 1 Abs. 1 IFG einen Anspruch auf Zugang zu den begehrten amtlichen Informationen.

1. Anwendbarkeit des IFG

Das IFG ist vorliegend anwendbar. Die Beklagte ist eine Behörde im Sinne des § 1 Abs. 4 VwVfG. Hiervon geht zutreffend auch der BfDI aus, auf dessen Schreiben vom 10.02.2021 zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen wird.

2. Kein Ausschluss gem. § 6 Satz 1 IFG

Dem Informationszugang steht nicht gem. § 6 IFG der Schutz des geistigen Eigentums entgegen.

Die Beklagte kann sich als Behörde bereits nicht auf den Schutz des geistigen Eigentums berufen. Es liefe den Zielen des IFG zuwider, wenn sich die Verwaltung auf das Ausschließlichkeitsrecht des Urhebers berufen könnte.

Schnabel, K&R 2011, 626 (629); Schnabel, ZD 2013, 197 (198);
Schnabel, ZD 2014, 321 (322); Heuner/Küpper, JZ 2012, 801 (805).

Das Veröffentlichungsrecht (§ 12 UrhG) steht dem Informationszugang nach der Rechtsprechung des BVerwG nicht entgegen, weil die Ausübung dieses Rechts der Beklagten überlassen worden ist und diese von ihren daraus folgenden Befugnissen nur unter Berücksichtigung der Zielsetzung des Informationsfreiheitsgesetzes Gebrauch machen darf. Jedenfalls soweit nicht Urheberrechte außenstehender Dritter betroffen sind, ist es der Behörde in aller Regel versagt, ein bestehendes urheberrechtliches Schutzrecht gegen Informationszugangsansprüche zu wenden.

BVerwG, NVwZ 2015, 1603 (1607).

3. Kein Ausschluss gem. § 6 Satz 2 IFG

Auch § 6 Satz 2 IFG steht dem Informationszugang nicht entgegen. Der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen wurzelt in den Grundrechten, auf die sich die Beklagte gerade nicht berufen kann.

Aber selbst wenn man dies anders sehen würde, so hätte die Beklagte nicht dargetan, inwieweit den begehrten Unterlagen der Charakter von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zukommt. Insbesondere wäre darzulegen, dass die Unterlagen nicht offenkundig sind, die Beklagte also den Kreis der „Wissenden“ unter Kontrolle hat.

Vgl. Kiethe, JZ 2005, 1034 (1037); Mayer, GRUR 2011, 884 (886);
Schnabel, JB InfoR 2014, 261 (267); Frank, Schutz von Unternehmensgeheimnissen, S. 41; Prinz, Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, S. 31.

Die Beklagte wird insoweit darzulegen haben, wer Zugang zu den begehrten Informationen erhalten hat. Insbesondere dürfte von Relevanz sein, ob die Unterlagen den Teilnehmenden von Schulungen ausgehändigt werden, ob diese durch vertragliche Vereinbarungen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind,

vgl. Beyerbach, Die geheime Unternehmensinformation, S. 94,

und in welchem Umfang die Medientrainings in der Vergangenheit für das Auswärtige Amt und in sonstiger Weise angeboten wurden. Denn falls die Unterlagen nicht nur einem kleinen Kreis von Personen bekannt geworden sind, nimmt ihnen dies jedenfalls den Charakter als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis.

Weiter müsste die Information für den Wettbewerb der Beklagten mit privatwirtschaftlichen Unternehmen von Relevanz sein. Auch hierzu verhält sich der Widerspruchsbescheid nicht.

Es wird beantragt,

Akteneinsicht

in den Verwaltungsvorgang durch Übersendung in unsere Kanzlei zu gewähren.

Dr. Jasper Prigge

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht